



## Metzgermobile

Weyer:

jeden Freitag 15 - 16 Uhr  
Obertor am Brunnenhäuschen

Gochsheim, Am Plan:

jeden Donnerstag 15 - 16 Uhr  
und  
Metzger- und Käsemobil  
jeden 1. Freitag im Monat  
von 9 - 14 Uhr

Verkauf von Wurst- und  
Fleischwaren aus Direktver-  
marktung am Metzgermobil

V.i.S.d.P. Gemeinde Gochsheim 02.09.2020

## Gemeindeblatt online



Scannen Sie diesen QR-Code und kommen Sie  
bequem an Ihr aktuelles Gemeindeblatt. Hier  
finden Sie auch das Archiv der letzten Ausgaben.

## Corona-Strategie

Bayern



bayern.de

**Generell:** Mindestabstand 1,5 m und Hygieneregeln beachten

### 7-Tage-Inzidenz über 50:

- Private Feiern und Kontakte werden auf max. 5 Personen oder 2 Haushalte begrenzt.
- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öffentl. Plätzen ab 22 Uhr

### 7-Tage-Inzidenz über 35:

- Private Feiern und Kontakte werden auf max. 10 Personen oder 2 Haushalte begrenzt.
- Sperrstunde, Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie Alkoholverbot auf öffentl. Plätzen ab 23 Uhr
- Maskenpflicht, wo Menschen dichter bzw. länger zusammenkommen: z. B. Fußgängerzonen, öffentl. Gebäude, Schulen, Veranstaltungen (auch für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen)

### 7-Tage-Inzidenz unter 35:

- Kontaktbeschränkung: 10 Personen oder 2 Haushalte im öffentl. Raum
- Veranstaltungen: max. 100 Teilnehmer drinnen bzw. 200 draußen (Spezialregelungen für Kultur, Sport, Gottesdienste und Versammlungen)
- Maske: bei besonderer Anordnung (z. B. ÖPNV, Schulen, Krankenhäuser, Gastronomie) und wenn Mindestabstand (1,5 m) nicht eingehalten werden kann

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gochsheim am 25. August 2020 in der Fritz-Zeilein-Halle

### Öffentliche Sitzung

#### 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Erster Bürgermeister Manuel Kneuer eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass alle Mitglieder des Gremiums ordnungsgemäß geladen wurden, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt und somit die Beschlussfähigkeit gegeben war.

Anw.: 19 / Abst.: 0 : 0

#### 2. Entscheidung über die vorgelegte Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde anerkannt.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

#### 3. Anerkennung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.07.2020

Die Niederschrift wurde anerkannt.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

#### 4. Anerkennung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.07.2020

Die Niederschrift wurde mit geringfügigen redaktionellen Änderungen anerkannt.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

#### 5. Baugesuche

Keine Veröffentlichung.

#### 6. Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes; Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Michael Fassadenrenovierung und Neugestaltung der Eingänge; Gemeindliche Zustimmung

Für die Fassadenrenovierung und Neugestaltung der Eingänge der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Michael (D-6-78-1335-6) durch die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gochsheim wurde gemäß Art. 15 Abs. 1 BayDSchG das Einvernehmen erteilt.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

**Wichtige Telefonnummern****Gemeindeverwaltung:**

Telefon Zentrale	6444-0
Fax	6444-29
E-Mail	info@gochsheim.de
1. Bürgermeister nach Dienstschluss	6444-28

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag	8 bis 12 Uhr
Dienstag und Mittwoch	14.30 bis 16 Uhr
Donnerstag	14.30 bis 17 Uhr

**Gemeindliche Einrichtungen:**

Hallenbad	646135
Grundschule	6752930
Mittelschule	64962-0
Fax	64962-10
Jugendtreff	6750641
Fritz-Zeilein-Halle (nur während Veranstaltungen)	61668

**Ver- und Entsorgung**

Strom:	
EVU Gochsheim	6444-26

Unterfr. Überlandzentrale	
Lülsfeld	09382/6040
Wasser:	
Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe	09725/7000
Abwasser:	
Gemeinde	6444-17
Gas:	
Stadtwerke Schweinfurt	931-224
Abfall:	
Landratsamt Schweinfurt	55-546

**Grünschnittdeponie:**

Mittwochs 15 bis 18 Uhr
Samstags 10 bis 13 Uhr

**Altkleidersammlung**

Container Standort:	
Bauhof, Schneidergasse 3	
Abgabe:	
Montag bis Donnerstag	8 bis 15.30 Uhr
Freitag	8 bis 11 Uhr

**Kirchen:**

Evang. Pfarramt St. Michael	61113
Kath. Pfarramt St. Matthias	61116
Kindertagesstätten:	
AWO-Hort Gochsheim	61718
AWO-Kindertagesstätte „Schatzinsel“	2919960
Evang. Kindertagesstätte „Kunterbunt“	63983
Kath. Kindertagesstätte „Rasselbande“	6468780

**Sozialstationen:**

Evang. Diakoniestation Gochsheim, Raiffeisenstraße 6	63158
Caritas Sozialstation Gochsheim Goethestraße 10	61669
Polizei	110
Polizeiinspektion Schweinfurt	2020
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern	116 117

**Gemeinde Gochsheim****Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

Sie können aktiv in unserer Gemeinde mitarbeiten und wir möchten Sie mit diesem Vordruck dazu anregen. Wir werden bestrebt sein, Ihre festgestellten Mängel seitens der Gemeindeverwaltung sowie des Bauhofes zu beseitigen. Anregungen und Wünsche prüfen und wenn möglich realisieren.

Anregungen und Wünsche:

-----

-----

Name, Adresse: -----

Telefon: -----

**Folgende Mängel wurden festgestellt:**

(Zutreffendes bitte ankreuzen und evtl. unterstreichen)

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Straßenbeleuchtung            | <input type="checkbox"/> ausgefallen bzw. flackert        | <input type="checkbox"/> Spielplatz, Grünanlage |
| <input type="checkbox"/> Gehweg, Radweg, Fahrbahn      | <input type="checkbox"/> Mast beschädigt                  | <input type="checkbox"/> Abfall liegt herum     |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsschild, Straßenschild | <input type="checkbox"/> schadhaft                        | <input type="checkbox"/> verstopft              |
| <input type="checkbox"/> Kanaldeckel, Gully            | <input type="checkbox"/> verschmutzt                      | <input type="checkbox"/> überfüllt              |
| <input type="checkbox"/> Spielplatz, Grünanlage        | <input type="checkbox"/> Container Altglas, Papier, Blech | <input type="checkbox"/> verdeckt               |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Mängel:              |   |   |

Kurze Ortsangabe: -----

Unterschrift -----

**Notdienst****Apothekennotdienst vom  
23.10.2020 bis 6.11.2020****Dienstbereitschaft von 8 bis 8 Uhr am Folgetag**

- |                |  |
|----------------|--|
| <b>23. Okt</b> | Apotheke im Mainbogen, Sennfeld                |
| <b>24. Okt</b> | Sonnen-Apotheke, Bergtheinfeld                 |
| <b>25. Okt</b> | Apotheke im HausarztZentrum,<br>Grafenheinfeld |
| <b>26. Okt</b> | Apotheke Stenger, Gochsheim                    |
| <b>27. Okt</b> | Stern-Apotheke, Schwebheim                     |
| <b>28. Okt</b> | Herz-Apotheke, Schweinfurt                     |
| <b>29. Okt</b> | Linden-Apotheke, Grettstadt                    |
| <b>30. Okt</b> | Stein-Apotheke, Schweinfurt                    |
| <b>31. Okt</b> | Linden-Apotheke, Grettstadt                    |
| <b>01. Nov</b> | St. Jakobus-Apotheke, Röhlein                  |
| <b>02. Nov</b> | St. Helena-Apotheke, Grafenheinfeld            |
| <b>03. Nov</b> | Apotheke im Mainbogen, Sennfeld                |
| <b>04. Nov</b> | Sonnen-Apotheke, Bergtheinfeld                 |
| <b>05. Nov</b> | Apotheke im HausarztZentrum,<br>Grafenheinfeld |
| <b>06. Nov</b> | Apotheke Stenger, Gochsheim                    |

**Standesamt Mainbogen**

Hauptstraße 11, 97526 Sennfeld  
 Frau Ulrike Kummer, Tel. 09721 7651-28 oder  
 Herr Ralf Simmat Tel. 09721 7651-22  
 E-Mail: standesamt.mainbogen@sennfeld.de  
 Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr. von 8 bis 12 Uhr,  
 Mo. von 14 bis 16 Uhr, Do. von 13.30 bis 17.30 Uhr



### **7. Mietanwesen; Umlandstraße 43; Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 13 Wohneinheiten (WE); Festlegung der Fassadengestaltung**

Entsprechend der Empfehlung des Haupt-, Bau- und Umweltausschusses wird die Fassade der Brüstung mit Platten verkleidet. Es besteht Einvernehmen mit den Mehrkosten in Höhe von 10.501,13 EUR einschließlich Mehrwertsteuer.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

In der Sitzung Haupt-, Bau- und Umweltausschusses wurde keine Empfehlung der Farbgestaltung ausgesprochen. Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für das Konzept Erde – bei dem die Fassade des dreigeschossigen Gebäudes der Farbe aus der Umlandstraße 45 gleicht, die Brüstung in braun gehalten und das zweigeschossige Haus sowie der Aufzugschacht in einem helleren Grün gehalten ist – aus.

Anw.: 19 / Abst.: 15 : 4

### **8. Bayerisches Städtebauförderungsprogramm; Grettstadter Straße 10 – Alte Schmiede; Ideenwettbewerb**

Hierzu wird die Beschlussvorlage des Bauamtes zur Kenntnis genommen und der Durchführung eines Ideenwettbewerbs bezüglich der alten Schmiede in der Grettstadter Straße mit einem Kostenaufwand von ca. 65.000 EUR zugestimmt.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

### **9. Bayerisches Städtebauförderungsprogramm; Altort der Gemeinde Gochsheim; Monitoring**

Hierzu wird die Beschlussvorlage des Bauamtes zur Kenntnis genommen und der Durchführung eines Monitorings mit anschließender Ausarbeitung eines Gemeindeentwicklungsprogramms in Höhe von ca. 80.000 EUR zugestimmt.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

### **10. Grund- und Mittelschule Gochsheim; EDV-Beschaffung**

Die Gemeinde Gochsheim ergänzt die EDV-Ausstattung der Grund- und Mittelschule Gochsheim im Rahmen des Förderprogramms des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR). Für die im Haushalt 2020 aufgenommenen Projekte in einer Größenordnung von 50.400 EUR erhält die Verwaltung den Auftrag, die Ausschreibung durchzuführen.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

### **11. Mittelschule Gochsheim; Anschaffung von Notebooks (Leihgeräten)**

Hierzu wurde die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Beschaffung der Notebooks im Rahmen einer Beschränkte Ausschreibung auszuschreiben.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

### **12. Bauhof Gochsheim; Fuhrpark; Beschaffung IHC-Schlepper**

Hierzu wurde die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis genommen und beschlossen, einen gebrauchten Ackerschlepper für den gemeindlichen Bauhof per Vergabeverfahren anzuschaffen.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

### **13. Gehweg- und Straßeninstandsetzungen; Sanierung der Industriestraße; Auftragsvergabe für Asphaltarbeiten**

Hierzu wurde die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis genommen und der Auftrag für die Instandsetzungsarbeiten in der Industriestraße an die Firma Schaupp Asphalt Bau GmbH & Co. KG, Bayernstraße 8, 97762 Hammelburg/Westheim mit einer Auftragssumme in Höhe von 41.827,14 EUR einschließlich Mehrwertsteuer, abzüglich 3% Skonto vergeben.

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 40.000,00 EUR für die Gehweg- und Straßensanierung wird zugestimmt.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

### **14. Straßenunterhalt; Sanierung der Wetterriedstraße und der AWA Lindestraße; Abfuhr und Verwertung des anfallenden Bodens / Asphaltes; Auftragsvergabe**

Hierzu wurde die Beschlussvorlage des Bauamtes zur Kenntnis genommen und der Auftrag an die Firma Firma Beuerlein, Schönbornstraße 7, 97332 Volkach mit einer Auftragssumme von 78.392,80 EUR einschließlich Mehrwertsteuer vergeben.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

### **15. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV); Gochsheim-Ticket; Stadtwerke Schweinfurt GmbH; Fahrpreiserhöhung**

Hierzu wurde die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis genommen und folgender Beschluss gefasst: Um den Gochsheimer Bürgerinnen und Bürgern das Gochsheim-Ticket weiterhin für 0,80 EUR anbieten zu können, erhöht die Gemeinde die Bezuschussung zum Gochsheim-Ticket von 0,90 EUR auf 1,00 EUR.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

### **16. Bauleitplanung; Bebauungsplan „Südost Teil II“ im Gemeindeteil Gochsheim; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange; Behandlung der Stellungnahmen**

#### **AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS „SÜDOST TEIL II“ DER GEMEINDE GOCSHEIM GEMEINDETEIL GOCSHEIM**

#### **Parallelverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplans im Gemeindeteil Gochsheim**

#### **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT GLEICHZEITIGER FRÜHZEITIGER BEHÖRDENBETEILIGUNG**

#### **VORSCHLÄGE**

zur Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zu oben genannter Bauleitplanung durch den Gemeinderat.

Anschreiben für Beteiligung: 10/12. September 2019.  
Ende der Beteiligungsfrist: 15. Oktober 2019.

#### **A BETEILIGTE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (LSITE):**

- 01 Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken, Würzburg**
- 02 Landratsamt – Kreisbauamt, Schweinfurt**
- 03 Landratsamt – Untere Immissionsschutzbehörde, Schweinfurt**
- 04 Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde, Schweinfurt**
- 05 Landratsamt – Kreisbrandrat, Schweinfurt**
- 06 Landratsamt – Gesundheitsamt, Schweinfurt**

#### **07 Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Landratsamt Bad Kissingen**

#### **08 Staatliches Bauamt – Straßenbau, Schweinfurt**

#### **09 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen**

#### **10 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf**

#### **11 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt**

#### **12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt**

#### **13 Bayer. Bauernverband Unterfranken, Würzburg**

#### **14 Bergamt Nordbayern an der Regierung von Oberfranken, Bayreuth**

#### **15 Luftamt Nordbayern an der Regierung von Mittelfranken, Nürnberg**

#### **16 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg**

#### **17 Immobilien Freistaat Bayern, Würzburg**

#### **18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn**

#### **19 Amt für Ländliche Entwicklung Würzburg**

#### **20 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Würzburg**

#### **21 Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg**

#### **22 Gemeinde Gochsheim, Elektroversorgung**

#### **23 Stadtwerke Schweinfurt, Gasversorgung**

#### **24 Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe, Poppenhausen**

#### **25 Deutsche Funkturm (Telekom Gruppe), Münster**

#### **B BETEILIGTE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN:**

#### **01 Landratsamt – Kreisbrandrat, Schweinfurt**

#### **02 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg**

#### **03 Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg**

#### **04 Gemeinde Gochsheim, Elektroversorgung**

#### **05 Deutsche Funkturm (Telekom Gruppe), Münster**

#### **C BETEILIGTE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN:**

#### **C1 Stellungnahmen die keine beschlussmäßige Behandlung erforderlich machen:**

#### **01 Landratsamt – Gesundheitsamt, Schweinfurt**

#### **02 Bergamt Nordbayern an der Regierung von Oberfranken, Bayreuth**

#### **03 Immobilien Freistaat Bayern, Würzburg**

#### **04 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn**

Die einzelnen Stellungnahmen sind aus **Anlage 1** ersichtlich.

#### **C2 STELLUNGNAHMEN DIE GANZ GANZ ODER TEILWEISE BESCHLUSSMÄSSIG ZU BEHANDELN ODER ZU DENEN ANMERKUNGEN VERANLASST SIND:**

#### **01 Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken, Würzburg**

#### **02 Landratsamt – Kreisbauamt, Schweinfurt**

#### **03 Landratsamt – Untere Immissionsschutzbehörde, Schweinfurt**



- 04 Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde, Schweinfurt**  
**05 Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Landratsamt Bad Kissingen**  
**06 Staatliches Bauamt – Straßenbau, Schweinfurt**  
**07 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen**  
**08 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf**  
**09 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt**  
**10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt**  
**11 Bayer. Bauernverband Unterfranken, Würzburg**  
**12 Luftamt Nordbayern an der Regierung von Mittelfranken, Nürnberg**  
**13 Amt für Ländliche Entwicklung Würzburg**  
**14 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Würzburg**  
**15 Stadtwerke Schweinfurt, Gasversorgung**  
**16 Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe, Poppenhausen**

#### D STELLUNGNAHME DES LANDRATSAMTES

##### 01 Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken, Schreiben vom 18.10.2019

a) Zur geplanten Neuausweisung eines Wohngebietes im Umfang von insgesamt 3,5 ha (35 Bauplätze) nimmt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange im Folgenden Stellung:

Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP 3) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB):

b) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (Festlegungen 3.1 i.V.m. 1.2.1 Abs. 2 LEP, AI 4 Satz 2, B II 1.1 Abs. 2 Spiegelstrich 2 RP 3). Die Nähe zum angrenzenden Oberzentrum Schweinfurt und die evtl. daraus rührenden Nachfragen nach Bauland sind nachvollziehbar, doch fehlt ein konkreter Bedarfsnachweis (vgl. IMS vom 15.10.2003 Nr. IIB6/5-8126-003/00). Hinzu kommt, dass mit der Ausrichtung der Bauweise auf Einzelhäuser keine Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung getroffen werden: im Oberzentrum Schweinfurt und in dessen näherer Umgebung soll auf eine stärkere Siedlungsdichte in den Wohngebieten hingewirkt werden (s. a. Kap 3.1 LEP, Z B II 2.3 RP 3)

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird eine Fläche, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde teilweise als Grünfläche dargestellt ist, als Wohnbaufläche überplant. Im innerörtlichen und ortsnahen Bereiche, insbesondere in den Gemeinden des Verdichtungsraums Schweinfurt, soll der Erhaltung vorhandener Grün- und Freiflächen im Zuge der Bauleitplanung verstärkt Rechnung getragen werden (Z B I 3.1.4 RP 3).

Sofern das Erfordernis der Planung entsprechend dem

vorgenannten IMS detailliert und nachvollziehbar begründet ist, werden gegen die Planung aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Einwendungen erhoben. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine höhere Siedlungsdichte angestrebt werden kann. Es werden weiterhin nur dann keine Einwendungen erhoben, wenn die Gründe für die Überplanung der Grünfläche nachvollziehbar dargelegt werden.

#### BESCHLUSS:

**Die Gemeinde erkennt die angeführten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und berücksichtigt diese auch im Rahmen ihrer ortsspezifischen Gegebenheiten und sonstigen Anforderungen an ihre Siedlungsentwicklung. Das geplante Baugebiet für freistehende Einfamilienhäuser ist nur ein Bereich der Siedlungsentwicklung und fällt für diese Bauform hinsichtlich der Grundstücksgrößen eher zurückhaltend aus. Im Bereich Innenentwicklung/Nachverdichtung versucht die Gemeinde seit Jahren verstärkt Potentiale zu mobilisieren. In diesem Zusammenhang wird auf das kommunale Förderprogramm für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener alter Bausubstanz im Altortbereich verwiesen, das bereits seit 2015 besteht. Mit dem Bebauungsplan „Frühlingstraße“ hat die Gemeinde in 2016 eine seit Jahren im Altort befindliche Industriebrache (ehem. Konservenfabrik) revitalisiert und insbesondere für den verdichteten Wohnungsbau entwickelt und nutzbar gemacht. Auf einer Fläche von rund 10.000 m<sup>2</sup> entstanden hierdurch in zentraler Lage insgesamt 13 Reihenhäuser und 3 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 44 Wohneinheiten.**

**Die Nachfrage nach Wohnraum ist jedoch weiterhin ungebremst, insbesondere auch nach freistehenden Einfamilienhäusern. Bei der Gemeinde Gochsheim melden sich durchschnittlich 2 – 3 Interessenten pro Woche, die entsprechende Bauplätze nachfragen. Aktuell haben sich über 130 Interessenten bei der Gemeinde vormerken lassen. Dass die Gemeinde bei auf den Landkreis bezogener überdurchschnittlicher Einwohnerentwicklung (die amtlichen Einwohnerzahlen Gochsheims weisen für die letzten 5 Jahre jährliche Zuwächse von ca. 1% aus) jetzt mit dem Baugebiet „Südost Teil II“ für einen kleinen Teil der im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen Baurecht entwickelt, hält sie auch unter den Vorzeichen von Corona und möglicher Folgeentwicklungen für gerechtfertigt. Verwiesen wird auch auf die Ausführungen in der Begründung, Ziffer 7, Auswirkungen der Planung, Absätze 2 und 3, zur Notwendigkeit der Umwandlung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.**

**Hinsichtlich der erwähnten teilweise überplanten Grünfläche handelt es sich um einen marginalen Teil des um das Baugebiet „Südost Teil I“ verlaufenden, naturnah gestalteten Entwässerungsgrabens mit entsprechend großen Seitenbereichen. Schon der Vorgänger-Bebauungsplan „Südost Teil I“ bezieht den angesprochenen Grundstückszwischenblock nicht in seine städtebauliche Konzeption bzw. Ausprägung des Grüngürtels mit ein, wie auch seine Weiterführung nach Norden in diesem Bebauungsplan zeigt. Die so vorgegebene Abgrenzung wird entsprechend im vorliegenden Bebauungsplan übernommen und von der Gemeinde auch aus dem**

**Flächennutzungsplan entwickelt angesehen. Zudem wird dieser Grüngürtel im Bereich des Rückhalte- teichs im Westen gegenüber den Darstellungen im Flächennutzungsplan großzügig vergrößert.**

Abstimmung: 19:0

#### Beschluss 2:

b) Hinweise:

Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betreffen u. a. die folgenden Einrichtungen, Festsetzungen bzw. Planungen das Untersuchungsgebiet; daher sollten, falls nicht bereits geschehen, auch die jeweils zuständigen Stellen beteiligt werden:

- o Wasserversorgungsleitung WL Fernwasser RMG
- o Postfern kabel, Richtfunkverbindung RF Schweinfurt 30 – Grettstadt O

#### BESCHLUSS:

**Die Hinweise wurden vom Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis genommen.**

**Die entsprechenden Träger der Wasserversorgungsleitung und der Richtfunkverbindung wurden im Verfahren beteiligt.**

Abstimmung: 19:0

#### Beschluss 3:

c) Da der konkrete Standort der externen Ausgleichsfläche noch nicht lagegenau festgesetzt ist, bitten wir, uns den Lageplan hierzu zu übermitteln. Eine diesbezügliche Stellungnahme bleibt vorbehalten (s. § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

#### BESCHLUSS:

**Der konkrete Standort der Ausgleichsfläche wird der höheren Landesplanungsbehörde im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes mitgeteilt.**

Abstimmung: 19:0

d) Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und

Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

#### Beschluss 4:

##### 02 Landratsamt – Kreisbauamt, Schreiben vom 15.10.2019

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Südost - Teil II“ der Gemeinde Gochsheim für den Gemeindeteil Gochsheim (Stand: 20. August 2019) wurden fachtechnisch überprüft. Folgendes ist festzustellen:

a) Es wird um eine Aussage hinsichtlich der im Flächennutzungsplan eingetragenen Richtfunktrasse gebeten.

#### BESCHLUSS:

**Der Hinweis wurden vom Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis genommen.**

**Gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Gochsheim ist im Trassenbereich die Bauhöhe auf 45 m beschränkt, die von der geplanten 2-geschossigen Bebauung nicht erreicht werden kann. In der Begründung wird auf die Trasse eingegangen.**

Abstimmung: 19:0

#### Beschluss 5:

b) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südost Teil II“ überschneidet sich im Süden (Teilfläche Fl.-Nr. 1127) mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Einkaufsmarkt Südost“. Es wird um Überprüfung und Klärung gebeten, ob ggf. im Titel eine Änderung des



anderen Bebauungsplanes aufzunehmen ist, oder des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt Südost“ erforderlich ist.

Hinweis: Die Anbindung des öffentlichen Fußweges führt auf eine im Bebauungsplan „Einkaufsmarkt Südost“ derzeit als Ausgleichsfläche dargestellte, öffentliche Grünfläche.

#### **BESCHLUSS:**

**Der Hinweis wurden vom Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis genommen.**

**Beide unmittelbar aneinander angrenzende Bebauungspläne wurden während der Planaufstellung an den Nahtstellen mehrfach angepasst. Hinsichtlich des Bebauungsplans „Einkaufsmarkt Südost“ liegt dem Bauamt bisher die Fassung für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren vor. Die Version für die öffentliche Auslegung hat sich demgegenüber in ihrem Geltungsbereich geändert. Der Bebauungsplan „Südost Teil II“ nimmt diesen neuen Geltungsbereich auf. Für die Endfassungen sind keine Überschneidungen beabsichtigt. Der öffentliche Fußweg setzt sich im Bebauungsplan „Einkaufsmarkt Südost“ fort.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 6:**

Die zahlreichen Variationsmöglichkeiten tragen nicht wirklich zur Übersichtlichkeit bei. Es wird um Überprüfung gebeten.

c) Lt. Begründung soll die Abstufung der GFZ (Geschossflächenzahl) im Bezug zur Grundstücksgröße stehen. Der Versiegelungsgrad wird jedoch bereits mit der GRZ geregelt. In der Planzeichnung wird die GRZ (Grundflächenzahl) für alle Grundstücke gleich angegeben. Im Interesse der einheitlichen Behandlung sollte die Geschossflächenzahl in Abhängigkeit der Geschossigkeit wie angegeben im Wesentlichen für I+D mit 0,6 für II mit 0,7 und für II+D mit 0,8 angegeben [werden]. Eine weitere Unterteilung (z. B. nebeneinanderliegende Grundstücke mit II+D einmal mit Grenzbebauung GFZ mit 0,8 und freistehend mit gleicher Größe und Baufenstergröße nur 0,7) wird nicht für erforderlich erachtet.

#### **BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Eine Unterscheidung nebeneinanderliegender Grundstücke mit II+D Festsetzung (Kettenhausbebauung) einmal als Grenzbebauung und einmal mit Grenzabstand freistehend hinsichtlich GRZ und GFZ wird nicht getroffen.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 7:**

d) Es wird vorgeschlagen das Gebäudesymbol für die „variabel“ zu planenden Gebäude ohne Mittellinie zu zeichnen, um den Unterschied zur festgesetzten Firstrichtung darzustellen, alternativ die Planzeichenerklärung anzupassen.

#### **BESCHLUSS:**

**Der Hinweis wurde vom Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis genommen.**

**Die Zeichenerklärung des Bebauungsplans wurde entsprechend angepasst.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 8:**

e) Zu Ziffer A 3c: Soll die Abstandsfläche hier mit der Baugrenze nach Westen auf 3 m reduziert werden können?

#### **BESCHLUSS:**

**Das war bei den Kettenhäusern als Möglichkeit bisher so vorgesehen. Die Planung wurde diesbezüglich noch einmal überarbeitet. Aus Gründen der einheitlichen Gestaltung der Baugruppe (einheitliche Abstände zwischen den Wohnhäusern) wurden die Baufelder enger gefasst. Dabei können die normalen Abstandsflächenvorschriften der BayBO eingehalten werden.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 9:**

f) Zu Ziffer A 4d: Die derzeit übliche zweigeschossige Bauform vieler Fertighausanbieter weist ein Zeltdach auf. Diese Dachform wird hier ausgeschlossen.

#### **BESCHLUSS:**

**Der Ausschluss der Zelt- und Tonnendachform im Baugebiet ist Planungsabsicht der Gemeinde und wird deshalb so beibehalten. Die Gemeinde muss sich bei der Aufstellung ihrer Bebauungspläne nicht unbedingt an den Produkten der Fertighausindustrie orientieren.**

Abstimmung: 15:4

#### **Beschluss 10:**

g) Zu Ziffer A 4f: Die Festsetzung der Kniestockhöhe mit max. 50 cm gilt wie hier formuliert für alle Bauformen mit Satteldächern. Das heißt, auch in der „variablen“ Zone ist ein „normales“ Fertighaus wie derzeit üblich „I + D“ mit 1,0 m Kniestock unzulässig, obwohl die festgesetzte Firsthöhe eingehalten wird? Für Pult- oder Walmdächer wäre diese Festsetzung nicht anzuwenden.

#### **BESCHLUSS:**

**Die Kniestockfestsetzung gilt gemäß Bebauungsplan nur für Baugebietsteile mit Satteldachfestsetzung nach Textziffer A 4a, nicht für Gebietsteile mit lediglich Firsthöhenfestsetzung nach Textziffer A 4b („variable Zone“). In dieser, das Landschaftsbild weniger bestimmenden inneren Zone lässt die Gemeinde den Gestaltungswünschen privater Bauherrn freien Raum. Dass es an den Nahtstellen der beiden Gebietstypen sowie im Inneren der variablen Zone zu Disharmonien kommen kann, wird in Kauf genommen.**

Abstimmung: 14:5

#### **Beschluss 11:**

h) Zu Ziffer A 4g: Diese Festsetzung ist ebenfalls für die übliche Fertighausbauform knapp bemessen. Welcher Dachüberstand kann in der „variablen Zone“ für den Pultfirstüberstand gewählt werden?

#### **BESCHLUSS:**

**Die Festsetzung der zulässigen Dachvorsprünge an Ortgang und Traufe, als wesentliche Merkmale der regionalen Bauweise, soll zumindest einen minimalen Zusammenhang der möglicherweise unterschiedlich gestalteten Bauformen der beiden Gebietstypen herstellen.**

**Der Anregung zur Festlegung des Überstandes am Pultdachfirst wird gefolgt. Er wird mit 50 cm festgesetzt.**

Abstimmung: 13:6

#### **Beschluss 12:**

i) Zu Ziffer A 4j: Die Festsetzung der Dacheindeckungen ist nur für geneigte Dächer geeignet. Flachdächer und flach geneigte Pult- oder andere Dachformen sind nicht berücksichtigt.

Die vorgesehene begrünte Flachdachgarage (Ziffer A 4b) ist nicht aufgeführt.

#### **BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird dahingehend überarbeitet, dass eine Ziegel- bzw. Betonsteineindeckung auf geneigte Dachformen beschränkt wird. Für flache Dachformen, die aus bautechnischen Gründen eine Ziegeldeckung nicht zulassen, wird Dachbegrünung festgesetzt.**

**Die Begrünung der im Baugebiet möglichen Flachdachgaragen ist im Bebauungsplan bereits nach Ziffer A 4b) und A 3c Abs. 2 festgesetzt.**

Abstimmung: 11:8

#### **Beschluss 13:**

j) Zu Ziffer A 5a: Sind auch Stellplätze zwingend mit Stauraum zur Straße zu errichten?

#### **BESCHLUSS:**

**Der Stauraum ist vor Garagen wie vor Stellplätzen zwingend festgesetzt. Die Gemeinde hält dies für erforderlich, da erfahrungsgemäß zumindest kurzfristig zusätzlicher Parkraumbedarf für Besucher und hinzukommende Bewohnerfahrzeuge entsteht, der dann durch diese Flächen abgedeckt werden kann ohne den öffentlichen Straßenraum zu überlasten.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 14:**

k) Zu Ziffer B 3a: Die gemeindliche Stellplatzsatzung nimmt Bezug auf einzelne Bebauungspläne und gilt nicht automatisch für das gesamte Ortsgebiet. Es wird gebeten, die Stellplatzanzahl festzusetzen, sonst gilt die GaStellV.

#### **BESCHLUSS:**

**Die Gemeinde wird das Baugebiet rechtzeitig in ihre Stellplatzsatzung mit aufnehmen. Im Bebauungsplan wird lediglich auf diese Satzung und die zu berücksichtigenden Anforderungen hingewiesen.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 15:**

l) Im Übrigen wird auf das Schreiben von Frau Lauber (Landratsamt Schweinfurt – Bauamt-Rechtsaufsicht) vom 15.10.2019 hingewiesen.

#### **BESCHLUSS:**

**Der Hinweis wurde vom Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis genommen.**

**Dieses Schreiben wird unter Buchstabe D, Stellungnahme des Landratsamtes – Rechtsaufsicht, behandelt.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 16:**

03 Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt, Schreiben vom 10.10.2019

**BESCHLUSS:**

**Die Gemeinde als zuständige Straßenverkehrsbehörde wird bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans die zulässige Geschwindigkeit auf ihrer Gemeindestraße „Grettstadter Straße“ im betreffenden Abschnitt auf 70 km/h beschränken.**

Abstimmung: 19:0

**Beschluss 17:**

04 Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde,  
Schreiben vom 09.10.2019

Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird der Planentwurf in der Fassung vom 20.08.2019 wie folgt beurteilt:

a) In Vorgesprächen mit dem Planungsbüro, der Gemeinde Gochsheim und der unteren Naturschutzbehörde wurden die wesentlichen Naturschutzbelange besprochen.

Umweltprüfung: Umweltbericht, Schutzgüter:

b) Der Umweltbericht ist noch qualifiziert zu bearbeiten.

**BESCHLUSS:**

**Der Hinweis wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

**Der Umweltbericht wird als Bestandteil der weiter zu konkretisierenden Planung erarbeitet.**

Abstimmung: 19:0

**Beschluss 18:**

Artenschutzrecht:

c) Die artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß §§ 44 ff BNatSchG ist um konfliktvermeidende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (wie z. B. Beginn der Bodenarbeiten, Schwarzbrache, Gehölzarbeiten etc.) in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Artenschutz aufzunehmen. Ferner ist detailliert darzustellen, dass der Lerchennachweis in der Bebauungsplankulisse nicht als Brutnachweis einzustufen ist.

**BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende textliche Festsetzungen hinsichtlich zu treffender konfliktvermeidender Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Mehrere naturschutzfachliche Begehungen haben keinen Brutnachweis für die Feldlerche erbracht.**

Abstimmung: 19:0

**Beschluss 19:**

d) Aus Artenschutzgründen wird empfohlen, die zusätzlich erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsfläche, die noch mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist, zumindest teilweise als mindestens 6 m breiten, dauerhaften Blühstreifen in die offene Feldflur zu legen, um im dortigen Bereich eine Verbesserung des Nahrungshabitats anzustreben. Die zusätzliche(n) Ausgleichsfläche(n) ist/ sind im Bebauungsplan darzustellen und bezüglich der Einsaatmischungen und Pflege zu konkretisieren.

**BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Anlage und Konkretisierung der zusätzlichen Ausgleichsfläche wird entsprechend vorgenommen.**

Abstimmung: 19:0

**Beschluss 20:**

Eingriffsregelung, Ausgleichsflächen, Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen:

e) Für den Bebauungsplan wurde die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung qualifiziert hergeleitet. Im nächsten Schritt ist der Kompensationsfaktor festzulegen und der erforderliche Ausgleichsbedarf zu berechnen.

**BESCHLUSS:**

**Der Hinweis wurde vom Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis genommen.**

**Die Eingriffsregelung wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend weiterentwickelt.**

Abstimmung: 19:0

**Beschluss 21:**

f) Die Ausgleichsfläche A1 (R) kann bei entsprechend naturschutzfachlicher und naturnaher Ausgestaltung des Regenrückhaltebecken, wie üblich, zu 50% der Fläche anerkannt werden.

g) Aktuell sind alle Grünflächen mitsamt Ausgleichsmaßnahme bezüglich der Standorte wohl verortet und pauschal beschrieben. Für die Ausgleichsmaßnahme(n) und die Grünflächen die auch dem Naturschutz bzw. der Vermeidung dienen sind noch jeweils qualifizierte Gestaltungspläne mit Entwicklungsziel / Maßnahmenbeschreibung und Pflege durch ein Fachbüro zu erstellen, die mit der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig im Entwurf abzustimmen sind. Die konkretisierten Beschreibungen sind in die textlichen Festsetzungen und die Begründung aufzunehmen.

**BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende Gestaltungspläne werden erstellt, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in die verbindliche Planung aufgenommen.**

Abstimmung: 19:0

**Beschluss 22:**

Grünordnung:

h) Für die Pflanzungen speziell für Bäume und Sträucher ist noch die Mindestpflanzqualität zu konkretisieren (bspw. hochstämmige Bäume der Mindestqualität 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang).

**BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Die Pflanzqualität wird in der Planung entsprechend konkretisiert.**

Abstimmung: 19:0

**Beschluss 23:**

i) Die Gemeinde Gochsheim wird gebeten, die Planung unter Berücksichtigung vorstehender naturschutzfachlicher Anregungen zu vervollständigen und vor dem nächsten Verfahrensschritt noch offene Fragen zur textlichen Ausformulierung sowie Gestaltung der Ausgleichsflächen und sonstigen Grünflächen mit der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen.

**BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Die Planung wird entsprechend mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.**

Abstimmung: 19:0

**Beschluss 24:**

05 Regionaler Planungsverband Main-Rhön,  
Schreiben vom 17.10.2019

**ANMERKUNG:**

Die Stellungnahme ist gleichlautend mit der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde – Ziffer 01 (siehe dort).

06 Staatliches Bauamt – Straßenbau,  
Schreiben vom 08.10.2019

Zu dem vorliegenden Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

a) Das Allgemeine Wohngebiet mit Beschränkungen liegt in einem Abstand von ca. 170 m von der von uns zu betreuenden Staatsstraße 2277 entfernt.

Die geplante Erschließung erfolgt zum einen rückwärtig über die kommunale Straße zum anderen ist jedoch auch eine direkte Anbindung an die St 2277 im Außenbereich (Ortsumgehung) über einen Feldweg geplant. Dieser Feldweg ist mit einer Linksabbiegespur angebunden. Unabhängig hiervon ist diese Anbindung für eine Feldwegzufahrt geplant. Durch die vorgesehene Bebauung wird eine deutlich höhere Frequentierung zu erwarten sein, was grundsätzlich zu einem erhöhten Risiko für die Verkehrssicherheit führt. Wir sehen die Anbindung somit durchaus kritisch, u. a. auch aufgrund der geringen Abstandsnähe der beiden qualifizierten Anschlüsse welche westlich und östlich der Einmündung liegen.

Aufgrund einer vorhandenen, geeigneten und sichern rückwärtigen Erschließung bitten wir die Anbindung an die Staatsstraße 2277 aus dem Geltungsbereich der Bauleitplanung herauszunehmen. Wir sehen hierdurch keine Nachteile für das Baugebiet.

**BESCHLUSS:**

**Da die Gemeinde bislang davon ausgegangen ist, dass der bestehende Anschluss an die Ortsumgehung St 2277 mit Linksabbiegespur für die Anbindung ihrer noch im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen vorgesehen und auch geeignet ist, hat sie ihrerseits eine fachgutachterliche Stellungnahme eingeholt. Das ausführlich begründete Gutachten des Büros Dr. Först Consult, Würzburg, vom 05.11.2019 (Anlage 3) kommt zu dem Ergebnis, dass der Anschluss der geplanten Straße an die Ortsumgehung an diese Stelle verkehrstechnisch gut möglich und hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Wohngebiets sogar notwendig ist. Die Gemeinde hält an ihrer bisherigen Planung fest.**

Abstimmung: 19:0

**Beschluss 25:**

07 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen,  
Schreiben vom 17.10.2019

a) Mit der Entwässerungskonzeption besteht grundsätzlich Einverständnis. Die qualitative und quantitative Niederschlagswasserbehandlung hat nach dem Merkblatt DWA-M 153 zu erfolgen. Da das Gewerbegebiet Atzmann direkt betroffen ist, muss der Nachweis geführt werden, dass es durch das Neubaugebiet bis zum 100-jährigen Regenereignis nicht zu einer Abflussverschärfung kommt (bei diesem Ereignis darf kein Mehrabfluss durch das Regenrückhaltebecken erzeugt werden, d. h. unter Berücksichtigung des Drosselabflusses und des Notüberlaufes).



Das Schmutzwasserpumpwerk „Atzmann“ muss die zusätzlich anfallenden Wässer aufnehmen können.

#### **BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Die einschlägigen wasserwirtschaftlichen Vorschriften werden beim Nachweis und der Ausführung entsprechender Entwässerungseinrichtungen beachtet.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 26:**

b) Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei namenlose Gewässer III. Ordnung mit nicht ständiger Wasserführung. Für diese Gewässer besteht eine Ausbau- und Unterhaltungsverpflichtung der Gemeinde Gochsheim. Die beiden Gewässer sind in der Kulissee für die Ausweisung von Gewässerrandstreifen vorhanden. An Gewässern II. Ordnung beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens mindestens 5 m ausgehend von der Uferlinie.

In diesem Bereich ist eine garten- oder ackerbauliche Nutzung verboten. Ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m ist deshalb bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Um die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässerrandstreifens dauerhaft zu erhalten und um die Ausbau- und Unterhaltungsverpflichtung am Gewässer zu gewährleisten, ist das Gewässer und der Gewässerrandstreifen im Eigentum des Unterhaltungs- und Ausbauverpflichteten zu belassen bzw. zu überführen. Das Profil der beiden Gewässer und des weiteren Gewässerverlaufs ist so zu gestalten, dass das aus dem Baugebiet und aus den Außeneinzugsgebieten insbesondere bei Starkregen anfallende Niederschlagswasser sicher abgeleitet werden kann.

#### **BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Im Bereich des naturnah gestalteten nördlichen Grabens sind entsprechende Randstreifen bereits vorhanden und werden in der Planung beibehalten.**

**Für den Verlauf des südlichen Grabens steht ein ca. 5 m breit abgemerkter Flächenstreifen zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass auch an der engsten Stelle im Bereich des Fußwegs unter Beachtung des Mittelwasserstandes die geforderte Gewässerrandstreifenbreite eingehalten werden kann.**

Abstimmung: 19:0

c) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan „Südost Teil II“, unter Beachtung der hier genannten Anmerkungen.

#### **Beschluss 27:**

08 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,  
Schreiben vom 11.10.2019

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

a) Der Vorhabensbereich liegt im Süden von Gochsheim. Grundsätzlich sind der Fachbehörde zahlreiche ausgewiesene Bodendenkmäler aus der Siedlungskammer rund um Gochsheim bekannt. Das Aufsuchen des Raums in nahezu allen Zeiten resultiert einerseits auf der siedlungsgünstigen Topographie des Raums auf einer nach Norden vorspringenden Mainschleife,

andererseits an den siedlungsgünstigen Böden dieser Siedlungskammer. Entsprechend sind südöstlich des Vorhabensbereichs Siedlungen der jüngeren Eisenzeit (D-6-5927-0244), aber auch Wüstungen des Mittelalters (D-6-5927-0055) bekannt. Darüber hinaus liegen in den östlich gelegenen Wäldern obertägig erhaltene vorgeschichtliche Grabhügel (D-6-5927-0050, D-6-5927-0059) vor, die im weiteren Umfeld dieser Bestatungsplätze auf früheisenzeitliche oder bronzezeitliche Siedlungen hindeuten, die wir derzeit in ihrer Lage aber noch nicht kennen und die im Vorhabensbereich liegen können. Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und/oder wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes/Teilfläche... ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege\\_themen\\_7\\_denkmalvermutung.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u. a. Durchführungs-konzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVG, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenmal.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenmal.pdf) (rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236

[bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.] wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“) vorzunehmen.

#### **BESCHLUSS:**

**Den Anregungen wird gefolgt.**

**Seitens der Verwaltung wurde die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bereits beantragt. Das Ergebnis der am 17.08.2020 stattgefundenen Sondierungen, die keinen Befund erwarten lassen, wird im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.**

Abstimmung: 19:0

b) Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten sie ggf. an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

#### **Beschluss 28:**

09 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt,  
Schreiben vom 10.10.2019

a) Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt hat keine Anregungen oder Einwendungen in Bezug auf obigen Bebauungsplan. Eigene Planungen oder sonstige Maßnahmen bestehen von unserer Seite zurzeit nicht.

b) Aus katastertechnischer Sicht möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen: Bei einigen Grenzpunkten im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen aus der Zeit der Flurbereinigung noch Luftbildkoordinaten vor. Bedingt durch diese Aufnahmemethode weisen die Koordinaten der betroffenen Grenzpunkte nicht die übliche Genauigkeit auf. Aus diesem Grund ist unter Umständen auch die Flächenangabe der davon abhängigen Flurstücke im Grundbuch mit einer Unsicherheit behaftet. Falls die Überprüfung vorhandener oder die Wiederherstellung fehlender Grenzpunkte benötigt werden, müsste bitte der Vorhabenträger oder die Gemeinde bei uns einen Antrag auf Grenzfeststellung stellen.

#### **BESCHLUSS:**

**Die Hinweise wurden vom Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis genommen.**

**Sollten bei der Durchführung der Maßnahme diesbezüglich Leistungen benötigt werden, müssten diese von der Gemeinde beim Amt beantragt werden.**

Abstimmung: 19:0

Beschluss 29:

10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt,

Schreiben vom 16.09.2019

a) Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Südost Teil II“ der Gemeinde Gochsheim im Gemeindeteil Gochsheim.

b) Die Grundstücke Fl.-Nrn. 1124, 1125 und 1126 werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die betrof-



fenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust zu informieren.

#### BESCHLUSS:

**Der Anregung wird gefolgt. Die betroffenen Landwirte werden rechtzeitig informiert.**

Abstimmung: 19:0

#### Beschluss 30:

c) Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z. B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten oder wohnen. Zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern sieht der Gesetzgeber Mindestabstände vor, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten sind. Bei Flächenkulturen beträgt dieser Abstand 2 Meter. Gemäß § 17 Pflanzenschutzgesetz sind die genannten Mindestabstände von den Anwendern bei Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Flächen nutzen, einzuhalten. Diese Mindestabstände sind auch dann zu beachten, wenn sich zum Zeitpunkt der Anwendung dort keine Personen aufhalten.

Die entsprechenden Abstände scheinen durch die geplanten Flächen zur Regelung des Wasserabflusses im Süden des Baugebietes gewährleistet. Da die vorgesehene Breite dieser Fläche nicht aus den Planunterlagen ersichtlich ist, empfehlen wir dies zu überprüfen, um eine Nutzungsbeeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden und eventuell notwendige Abstandsflächen innerhalb des Baugebietes verwirklichen zu können.

#### BESCHLUSS:

**Die zitierten geplanten Flächen zur Regelung des Wasserabflusses (Graben im Süden des Baugebietes) haben eine durchgehende Breite von ca. 5 m, so dass die genannten Anforderungen diesbezüglich erfüllt wären. Zudem bleibt abzuwarten, ob in Ausformung neuerer Gesetzgebung zu Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG / Art 21 BayWG) die ackerbauliche Nutzung bzw. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Gewässer überhaupt noch möglich sein wird.**

Abstimmung: 19:0

#### Beschluss 31:

d) Weiterhin möchten wir ergänzen, dass sich sowohl östlich als auch südlich des Baugebietes landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, bei deren Bewirtschaftung die Entstehung von Geräusch- und Staubemissionen nicht zu vermeiden, und deshalb in der angrenzenden Wohnbebauung zu dulden sind. Der frühzeitige Hinweis potentieller Bauherren auf den Umstand der landwirtschaftlichen Nutzung kann dazu beitragen mögliches Konfliktpotential bereits vorab zu begrenzen.

#### BESCHLUSS:

**Der Anregung wird gefolgt. Im Textteil des Bebauungsplans (Ziffer B 4) wird bereits auf den Umstand der landwirtschaftlichen Nutzung und den damit verbundenen möglichen Immissionsbelastungen hingewiesen.**

Abstimmung: 19:0

#### Beschluss 32:

11 Bayer. Bauernverband Unterfranken,  
Schreiben vom 09.10.2019

a) Zunächst teilen wir informatorisch mit, dass die im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht durch örtliche Landwirte, sondern durch auswärtige Landwirte bewirtschaftet werden.

b) Der Aufstellung des Bebauungsplans „Südost Teil II“ der Gemeinde Gochsheim, der als Allgemeines Wohngebiet (WA) konzipiert ist, wird grundsätzlich zugestimmt.

c) Bedenken bestehen allerdings hinsichtlich der Erforderlichkeit des Flächenverbrauches. Hier sollte noch einmal genau überdacht werden, ob eine Erforderlichkeit bzw. ein Bedarf der Umwandlung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in dem Umfang erforderlich ist, wie es in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 4 und Seite 6 dargestellt ist. Bei einem von der Gemeinde Gochsheim prognostizierten Einwohnerzuwachs von ca. 80 bis 100 Einwohnern bei 35 neuen Wohnhäusern wird immerhin eine Fläche von 24.879 qm (nach Abzug vorhandener Asphaltflächen) benötigt.

#### BESCHLUSS:

**Die genannte Fläche von 24.879 m<sup>2</sup> ist dem Ansatz für die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entnommen und stellt die bisher unversiegelte Eingriffsfläche dar. Sie beinhaltet nicht nur neue Baugebietsflächen, sondern auch Flächen für andere Nutzungen, die zur Herstellung der städtebaulichen Ordnung in dem Gebiet erforderlich sind. Dazu zählen Versorgungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Anbindung an die Ortsumgehung, die auch der Erschließung zukünftiger Bauabschnitte dienen soll. In geringem Umfang auch Verkehrsgrünflächen. Die Nettobaufläche beträgt lediglich 17.423 m<sup>2</sup>. Durchschnittliche Bauplatzgrößen von ca. 500 m<sup>2</sup> liegen am unteren Ende der Platzansprüche für die stark nachgefragten Bauformen freistehender Eigenheime. Die Gemeinde Gochsheim hält deshalb den anfallenden Flächenaufwand hinsichtlich einer bedarfsgerechten und geordneten Siedlungsentwicklung für erforderlich.**

Abstimmung: 19:0

#### Beschluss 33:

12 Luftamt Nordbayern an der Regierung von Mittelfranken,  
Schreiben vom 09.10.2019

a) Wir erheben keinen Einwand.

b) Auf den nahen Flugplatz Schweinfurt-Süd mit der möglichen Einwirkung von Fluggeräuschen sollte in der Bauleitplanung hingewiesen werden.

#### BESCHLUSS:

**Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird hinsichtlich des Flugplatzes Schweinfurt-Süd auf mögliche Einwirkungen durch Fluggeräusche hingewiesen.**

Abstimmung 19:0

#### Beschluss 34:

13 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken,  
Schreiben vom 23.09.2019

a) gegen den o. a. Bebauungsplan-Entwurf bestehen keine flurbereinigungstechnischen Bedenken.

Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

b) Die Gemeinde Gochsheim ist Mitglied der Interkommunalen Allianz Schweinfurter Mainbogen. Wichtiges Ziel der

Gemeindeallianz ist die Innenentwicklung und Revitalisierung der Altortbereiche. Dadurch sollen die Ortskerne in ihrer Funktion gestärkt und einem Flächenverbrauch infolge einer Neuausweisung von Baugebieten am Ortsrand entgegengewirkt werden. Die beabsichtigte Ausweisung des neuen Baugebiets führt zur Verstärkung des Leerstandsrisikos und erschwert die Bemühungen der Allianzgemeinden zur Innenentwicklung ihrer Altortbereiche.

Die Fördermaßnahmen der Dorferneuerung bzw. der Städtebauförderung unterstützen daher gerade diese Bemühungen zur Innenentwicklung, insbesondere auch durch die Förderinitiative „Innen Statt Außen“ (vorrangige Nutzung von innerörtlichen Brachflächen, Verzicht auf Neuausweisung von Bauflächen, Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan).

Die Gemeinde Gochsheim wird deshalb gebeten, die Notwendigkeit zur Neuausweisung des Baugebiets „Südost Teil II“ nochmals zu überprüfen.

#### BESCHLUSS:

**Die Gemeinde Gochsheim hat bei der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ihre Ziele hinsichtlich Innenentwicklung und gesamtgemeindlicher Entwicklung und diesbezüglich bestehende Handlungsmöglichkeiten abgewogen. Sie ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass eine Neuausweisung von Bauplätzen in der getroffenen Anzahl für eine positive Entwicklung der Gemeinde erforderlich ist.**

**Wie in der Begründung ausgeführt, lässt sich die anhaltend große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken allein durch Innenentwicklung auf Dauer nicht befriedigen. So hat die in der Vergangenheit verfolgte Ausweisung nur sehr kleiner Baugebiete mit der Nachfrageseite nicht Schritt halten können. Aus Sicht der Gemeinde ist es deshalb dringend erforderlich, eine zusätzliche Anzahl von Bauplätzen bereitzustellen, um der Abwanderung jüngerer Bevölkerungsschichten entgegenzuwirken sowie den Zuzug junger Familien nach Gochsheim zu ermöglichen, die in kürzerer Entfernung zu ihrem Arbeitsplatzstandort (insbesondere Schweinfurt – aber auch in Gochsheim sind viele Arbeitsplätze vorhanden) wohnen wollen. Die Ausweisung dient auch der Aufrechterhaltung einer ausgewogenen Altersstruktur.**

Abstimmung 19:0

c) Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

#### Beschluss 35:

14 Deutsche Telekom Technik GmbH,  
Schreiben vom 14.10.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

a) Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.



Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Baugebietes stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungs-plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

#### **BESCHLUSS:**

**Entsprechende Angaben werden der Telekom rechtzeitig vor Beginn der Ausbau-planung bzw. der Erschließungsmaßnahmen mitgeteilt.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 36:**

15 Stadtwerke Schweinfurt, Gasversorgung, Schreiben vom 19.09.2019

a) Die Gemeinde Gochsheim muss vorgeben, ob analog zu Südost Teil I hier in Südost Teil II ebenfalls eine Gasversorgung durch die Stadtwerke gewünscht ist oder ob die Gemeinde Nahwärme oder andere Versorgungsarten plant. Wichtig wäre auch zu wissen, wann der Straßenbau und somit vorher die Leitungsverlegungen beginnen werden.

#### **BESCHLUSS:**

**Die Gemeinde Gochsheim wird den Stadtwerken Schweinfurt nach Festlegung der Versorgungsart des Baugebiets im Falle gewünschter Gasversorgung entsprechende Ausbautermin rechtzeitig mitteilen.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 37:**

16 Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe, Poppenhausen, Schreiben vom 11.10.2019

a) Das Baugebiet ist mit Trinkwasser versorgbar. Es würde an die Hochzone im Bereich der Kardinal-Döpfner-Straße angebunden werden (in Verlängerung des derzeitigen Hydranten Nr. 292).  
b) Der Ruhewasserdruck wird sich bei ca. 5,5 – 6 bar befinden. Der Einbau von Druckminderern wird empfohlen.

#### **BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 38:**

c) Eine Planung aller Versorgungsträger sollte gemeinsam durchgeführt werden. In jedem Fall ist zu beachten, dass nach DVGW – Regelwerk GW 125 entsprechende Abstände von Bäumen zur Trinkwasserleitung oder entsprechende Wurzelschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Es ist erforderlich, dass die RMG über evtl. Bauzwang der einzelnen Grundstücke informiert wird. Dies beeinflusst die Hausanschlussabspernung an der Ortsnetzleitung.

#### **BESCHLUSS:**

**Die Hinweise wurden vom Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis genommen.**

**Das vorgeschlagene Vorgehen bzw. die einschlägigen Vorschriften werden beachtet. Über einen eventuell von der Gemeinde festgelegten Bauzwang wird die RMG informiert.**

Abstimmung 19:0

#### **Beschluss 39:**

d) Zwischen den Fl.-Nrn. 1130 und 1136 kreuzt eine Trinkwasserfernleitung die geplante Straße. Dies ist für die weitere Planung wichtig (Schutzstreifen beidseitig je 5 m)!

Da es sich um eine erschütterungsempfindliche Asbestzementleitung handelt, ist beim Ausbau der Straße darauf Rücksicht zu nehmen und die RMG über die Bauarbeiten im betroffenen Bereich rechtzeitig zu informieren!

#### **BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Beim Ausbau der Straße wird auf die Leitung entsprechend Rücksicht genommen. Die RMG wird rechtzeitig über den Baubeginn informiert.**

Abstimmung 19:0

e) Aus dem Trinkwassernetz kann die erforderliche Menge von 48 m<sup>3</sup>/h zur Verfügung gestellt werden.

#### **Beschluss 40:**

#### **D STELLUNGNAHME DES LANDRATSAMTES: (BAUAMT – RECHTSAUFSICHT)**

Schreiben vom 15.10.2019

Es wird Folgendes mitgeteilt:

1. Allgemein wird empfohlen, in den Bebauungsplan nur solche Festsetzungen aufzunehmen, die nicht einer regelmäßigen Befreiungspraxis unterliegen. Vor diesem Hintergrund sollten insbesondere die Festsetzungen im Textteil unter A 3b, A 4g und A 4i nochmals kritisch geprüft werden.

#### **BESCHLUSS:**

**Die Anregung wurde geprüft. Der Gemeinderat beabsichtigt keine individuellen Befreiungen hinsichtlich seiner Festsetzungen zu erteilen. Befreiungen von den getroffenen Festsetzungen sind lediglich in nicht beabsichtigten Härtefällen denkbar.**

Abstimmung: 14:5

#### **Beschluss 41:**

2. Das unter Zeichenerklärung A Festsetzungen aufgeführte Planzeichen für „Öffentliche Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteig, Seitenstreifen)“ findet sich in der Planzeichnung so nicht wieder. Um Überprüfung wird gebeten.

#### **BESCHLUSS:**

**Der Hinweis wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

**Alle 3 Elemente sind in der Planzeichnung enthalten (Fahrbahn, Gehsteig – westlich der HAUPTerschließungsstraße und Seitenstreifen – ein- und zweiseitig entlang der Erschließungsstraßen).**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 42:**

3. Unter Zeichenerklärung A Festsetzungen ist das Planzeichen 13.2.1 PlanzV u. a. erklärt mit „... Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ...“. Wenn eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffen

wird, ist diese auch zeichnerisch mit Planzeichen 13.1 darzustellen, andernfalls wegzulassen. Um Überprüfung wird gebeten.

#### **BESCHLUSS:**

**Der Hinweis wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

**Als Festsetzungsgrundlage für das verwendete Planzeichen 13.2.1 PlanzV (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) wird ausschließlich § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB herangezogen. Die Zeichenerklärung wurde entsprechend korrigiert.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 43:**

4. Es wird empfohlen, für die Wintergärten auch abweichende Dachformen zuzulassen.

#### **BESCHLUSS:**

**Es sind keine Dachformfestsetzungen für Wintergärten im Bebauungsplan beabsichtigt. Zudem wird die Festsetzung über Deckungsmaterialien bei Dachaufbauten und untergeordneten Anbauten, wie z. B. Wintergärten (Textziffer A 4j Satz 2), gestrichen.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 44:**

5. Für eine allgemeine Zulassung von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Textteil A 5b findet sich in der BauNVO keine Rechtsgrundlage. Auch nach § 23 Abs. 5 BauNVO können die dort genannten Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur zugelassen werden, wenn der Bebauungsplan nichts Anderes festsetzt. Es handelt sich hierbei jedoch ausschließlich um eine, die Zulassungsfähigkeit im negativen Sinne modifizierende Regelung, d.h. die dort genannten Anlagen können im Bebauungsplan außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht als allgemein zulässig erklärt werden (Bad.-Württ. VGH, Urt. Vom 28. 5. 1974 – III 1125.73 -, BRS Bd. 28 Nr. 14 zu Garagen und Stellplätzen).

#### **BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Die betreffende Festsetzung wird aus dem Textteil des Bebauungsplans herausgenommen.**

Abstimmung: 19:0

#### **Beschluss 45:**

6. Die Ausgleichsflächen M und FG sollten den Flächen im Bebauungsplan, auf denen der Eingriff stattfindet, noch textlich zugeordnet werden § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB).

#### **BESCHLUSS:**

**Der Hinweis wurde vom Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis genommen.**

**Die genannten Grünflächen M und FG können als Bestandsflächen nicht für den naturschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen werden und sind auch nicht als solche im Bebauungsplan festgesetzt. Tatsächlich festgesetzte Ausgleichsflächen sind gemäß Textziffer A 11k der Eingriffsfläche zugeordnet.**

Abstimmung 19:0

**Beschluss 46:**

7. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB), dem Gebot des sparsamen Flächenverbrauchs (§ 1a Abs. 2 BauGB) und der vorrangigen Entwicklung des Innenbereichs sollte die Begründung nachgebessert werden. Nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Darüber hinaus bestimmt der neue § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden soll. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Hierzu sollte in der Begründung möglichst an Hand eines Bedarfsnachweises belegt werden, dass sich beispielsweise die Einwohnerzahl kontinuierlich weiterentwickelt; das Flächenpotential in den bereits ausgewiesenen Bebauungsplänen nicht ausreicht; keine Flächenmobilisierung im Innenbereich möglich ist und tatsächlich Nachfrage nach zusätzlichem Bauland besteht.

**BESCHLUSS:**

**Der Hinweis wurden vom Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis genommen.**

**Die Begründung wird entsprechend ergänzt.**

Abstimmung 19:0

**Beschluss 47:**

8. Für die Belange des Umweltschutzes ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Der Umweltbericht ist entsprechend der Anlage 1 des Baugesetzbuches zu erstellen und bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB). Die vorliegende Begründung wäre entsprechend dieser Vorgaben noch zu ergänzen.

**BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Im weiteren Verfahren werden die entsprechenden Unterlagen erarbeitet und in die Begründung aufgenommen.**

Abstimmung: 19:0

**Beschluss 48:**

9. In die Begründung sollten der Vollständigkeit halber auch Ausführungen zur Zahl der Vollgeschosse sowie zu den Festsetzungen A 4h bis A 10 mit aufgenommen werden.

**BESCHLUSS:**

**Entsprechende Ergänzungen werden in die Begründung aufgenommen.**

Abstimmung: 19:0

**Beschluss 49:**

10. Es wird gebeten, Gutachten, auf die Bezug genommen wird, im nächsten Verfahrensschritt den Planunterlagen beizufügen.

**BESCHLUSS:**

**Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende Gutachten werden im nächsten Verfahrensschritt den Planunterlagen beigelegt.**

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

**17. Bauleitplanung;**

**Bebauungsplan „Südost Teil II“ im Gemeindeteil Gochsheim;**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit;**

**Behandlung der Stellungnahmen**

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS „SÜDOST TEIL II“  
DER GEMEINDE GOCHSHEIM  
GEMEINDETEIL GOCHSHEIM**

**Parallelverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplans im Gemeindeteil Gochsheim**

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG mit gleichzeitiger  
FRÜHZEITIGER BEHÖRDEN-BETEILIGUNG**

Vorschläge

zur Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zu oben genannter Bauleitplanung durch den Gemeinderat.

Frist für Beteiligung: 23. September bis 25. Oktober 2019.

**Bürger die eine Stellungnahme abgegeben haben:**

- 01 [REDACTED]  
02 [REDACTED]  
03 [REDACTED]  
01 [REDACTED]

Die Gemeinde wird darauf hinwirken, dass die vorgetragenen Anregungen bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen realisiert werden können.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

- 02 [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Die Gemeinde ermöglicht im neuen Baugebiet eine eingeschossige Bauweise mit gut ausbaubarem steil geneigtem Satteldach. Eine sehr wirtschaftliche Bauweise, die es unter anderem auch jungen Familien ermöglicht sich ein entsprechendes Eigenheim zu bauen. Dabei ist ein so hoher Kniestock wie gefordert nicht notwendig und, da es in der städtebaulichen Planung noch andere Belange zu berücksichtigen gibt, auch aus umweltge-

stalterischen Gründen nicht wünschenswert.

Bei steilen Dachformen führt eine Erhöhung des Kniestocks zudem nicht mehr zu wesentlichen Wohnflächenzugewinnen. Bei einer im Baugebiet zulässigen Dachneigung von 48° wird bei Anordnung eines 1,25 m hohen Kniestocks (gegenüber dem zulässigen 0,5 m hohen) an den Traufseiten gerade mal ein zusätzlicher Wohnflächenstreifen von nicht einmal ganz 70 cm gewonnen. Demgegenüber steht ein beträchtlicher konstruktiver Mehraufwand durch die Erhöhung sämtlicher Außenwände und durch erhöhte statische Anforderungen. Auch rein wirtschaftlich betrachtet stellt unter diesen Umständen ein hoher Kniestock keine überzeugende Lösung dar. Darüber hinaus sind in der städtebaulichen Planung nicht nur private Wirtschaftlichkeitsinteressen, sondern auch Interessen der Allgemeinheit an einer gut gestalteten Umwelt zu berücksichtigen und abzuwägen. Wie das Bauen selbst einer verfassungsrechtlichen Sozialbindung unterliegt, ist auch die Gemeinde bei der Schaffung von Baurechten der Berücksichtigung städtebaulicher Grundsätze der Umweltgestaltung verpflichtet und hält deshalb an der bisherigen Planung fest. Im Übrigen haben im Landkreis Schweinfurt die früheren Kreisbaumeister in Anwendung des Bauordnungsrechts aus besagten Gründen keinen höheren Kniestock als 50 cm zugelassen und Baugenehmigungsbescheide nur unter einschlägigen Auflagen erteilt.

Anw.: 19 / Abst.: 13 : 6

03 [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Die Gemeinde hat erkannt, dass sowohl der Ausbau der Kardinal-Döpfner-Straße im bestehenden Abschnitt als auch die Einmündungssituation zur Grettstadter Straße (frühere Staatsstraße) dem Charakter des dadurch erschlossenen Wohngebiets nicht entspricht. Es ist beabsichtigt, möglicherweise schon bei der Herstellung des weiteren Verlaufs, die Straße durch Verschmälerung und begleitende Maßnahmen so zurückzubauen, dass für den Durchgangsverkehr keine Alternative zum bestehenden Netz (Grettstadter Straße und Umgehung) entsteht.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

**18. Bauleitplanung Grettstadt; Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Grettstadt“ und 10. Änderung des Flächennutzungsplans; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Hierzu wurde der Planentwurf mit Begründung zur Kenntnis genommen; Einwände wurden nicht erhoben.

Anw.: 19 / Abst.: 19 : 0

**19. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung**

Es lagen keine Punkte für eine Bekanntgabe vor.

Anw.: 19 / Abst.: 0 : 0





## Neuer Defibrillator in unserer Gemeinde

Defibrillatoren können Leben retten!  
Dies hat sicherlich schon jeder einmal gehört.

Die Gemeinde Gochsheim freut sich über einen neuen öffentlichen und 24 Stunden zugänglichen Defibrillator an der Hauswand der Bücherei nahe des Jugendtreffs in Weyer, Hauptstraße 9. Der Standort ist der Mittelpunkt Weyers zwischen Kirche, Bücherei, Gärtnerei sowie Jugendtreff und in unmittelbarer Nähe der Feuerwehr Weyer, an dem sich die Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum aufhalten.

Bei der offiziellen Übergabe durch den Bauhof mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Gemeinde Gochsheim (EVU) freute sich Bürgermeister Manuel Kneuer, dass es nun vor allem im Ortsteil Weyer durch das neu installierte Gerät sicherer geworden ist.

„Besonders positiv ist, dass der Defibrillator 365 Tage im Jahr der Öffentlichkeit zur Verfügung steht“, so Erster Bürgermeister Manuel Kneuer. Das Gerät ist trocken und geschützt in einem Defibrillator-Kasten mit Alarm und somit auch gegen Vandalismus geschützt.

Die Anwendung eines Defibrillators im Ernstfall ist kinderleicht und selbsterklärend sowie für jedermann erlaubt. Für den Laien bedarf es keiner Unterweisung. Der



v.l.n.r.: Stellv. Bauhofleiter Jürgen Wollermann, Erster Bürgermeister Manuel Kneuer, Heiko Hauswirth EVU Gochsheim

Foto: Larissa Schleier

Defibrillator leitet den Benutzer nach dem Einschalten durch Sprachausgabe Schritt für Schritt an. Er ist somit einfach zu bedienen und auf dem neuesten technischen Stand. Nach dem Anbringen zweier Klebeelektroden am Patienten wertet das Gerät von alleine aus, ob ein Elektroschock nötig ist und instruiert den Benutzer dementsprechend. Neben dem Erwachsenenmodus kann bei diesem Gerät auch auf einen Kindermodus umgeschaltet werden.

Weitere Defibrillatoren befinden sich im Hallenbad Gochsheim, in der Fritz-Zeilein-Halle in der Friedhofstraße sowie in der VR-Bank in der Schweinfurter Straße in Gochsheim.

Gochsheim, 9.10.2020  
Gemeinde

## Bauleitplanung; 7. Änderung des Bebauungsplans „Nordwest II“ im Gemeindeteil Gochsheim; Beteiligung der Öffentlichkeit; Bekanntmachung

Die Gemeinde Gochsheim hat die Aufstellung der vorhabenbezogenen „7. Änderung des Bebauungsplans Nordwest II“ mit Änderung des Grünordnungsplans Nordwest II und 15. Änderung des Bebauungsplans Nordwest im Gemeindeteil Gochsheim beschlossen. Planentwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 10. September 2020 und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**2.11.2020 bis 04.12.2020**

im Rathaus der Gemeinde Gochsheim (Am Plan 4-6, Zimmer 18, 97493 Gochsheim) während der üblichen

Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Bedrohungssituation durch das Coronavirus ist für die Einsichtnahme im Rathaus vorab eine telefonische Terminvereinbarung (09721/6444-41 oder 09721/6444-42) erforderlich.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage unter: [www.gochsheim.de](http://www.gochsheim.de) eingesehen werden.

Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen: Naturschutzfachliche Beurteilung (Anlage 1 der Begründung), Artenschutzgutachten – betroffene Tier- und Pflanzenarten (Anlage 2 der Begründung), Naturschutz-

rechtliche Ein- und Ausgleichsbilanzierung – Ziffer 10 der Begründung).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen, schriftlich oder per E-Mail im Rathaus der Gemeinde Gochsheim abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gochsheim, den 16.10.2020

gez.  
Manuel Kneuer  
Erster Bürgermeister

## Bauleitplanung; 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Gemeindeteil Gochsheim; Beteiligung der Öffentlichkeit; Bekanntmachung

Die Gemeinde Gochsheim hat die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Planentwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 10. September 2020 und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**2.11.2020 bis 4.12.2020**

Im Rathaus der Gemeinde Gochsheim (Am Plan 4-6, Zimmer 18, 97493 Gochsheim) während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Bedrohungssituation durch das Coronavirus ist für die Einsichtnahme im Rathaus vorab eine telefonische Terminvereinbarung (09721/6444-41

oder 09721/6444-42) erforderlich.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage unter: [www.gochsheim.de](http://www.gochsheim.de) eingesehen werden.

Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen: Naturschutzfachliche Beurteilung (Anlage 1 der Begründung), Artenschutzgutachten – betroffene Tier- und Pflanzenarten (Anlage 2 der Begründung), Naturschutzrechtliche Ein- und Ausgleichsbilanzierung – Ziffer 10 der Begründung).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen, schriftlich oder per E-Mail im Rathaus der Gemeinde Gochsheim abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnah-

men bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gochsheim, den 16.10.2020

gez.  
Manuel Kneuer  
Erster Bürgermeister

## Flurneuordnung und Dorferneuerung Forst 2 Gemeinde Schonungen, Landkreis Schweinfurt

### Bekanntmachung

Das Flurbereinigungsverfahren Forst 2 soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet.

Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Der als Grundlage zur Abrechnung mit den Beteiligten dienende Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) und der dazugehörige Sachbericht liegen ab dem 09.11.2020 auf die Dauer von einem Monat

im Rathaus der Gemeinde Schonungen, Marktplatz 1, 7453 Schonungen

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren haben die Möglichkeit, in den Verwendungsnachweis mit Sachbericht Einsicht zu nehmen.

Würzburg, den 16.10.2020

Der Vorsitzende des Vorstandes

der Teilnehmergemeinschaft

gez. *Manfred Maier*  
*Baurat*

## Behindertenrecht

Am 9.10.2020 hatte Behindertenbeauftragter Widmaier die Gelegenheit an einem Webseminar für kommunale Beauftragte zum Thema „Aktuelle Entwicklungen im Behindertenrecht“ teilzunehmen.

An der Veranstaltung standen Frau Sibylle Brandt, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv Bayern, Herr Stephan Neumann, Beauftragter für Menschen mit Behinderung in Berlin und Frau Ruth Waldmann MdL, gesundheitspolitische Sprecherin der bayerischen SPD-Landtagsfraktion als Diskussionspartner zur Verfügung. Zu Beginn wurden die aktuellen Weiterentwicklungen des Bundes-Teilhabe-Gesetz (BTHG) für 2020 besprochen. So wurden die Eingliederungshilfen zu Beginn des Jahres auch dem Sozialgesetzbuch SGB XII herausgelöst und einige Erleichterungen hinsichtlich Vermögens-/Verdienstnachrechnungen umgesetzt.

Hierdurch sollen Erleichterungen geschaffen werden, Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Ebenso soll ab nun nur noch EIN REHA-Antrag genügen, um Hilfen von verschiedenen Trägern erhalten zu können.

In wie weit diese Reformen greifen, bleibt abzuwarten. Wichtiger für die Bürger dürfte das Angehörigenentlastungsgesetz sein. Hierbei werden u. a. Angehörige von (erwachsenen) Menschen mit Behinderung entlastet. Bisherige Beteiligungen fallen weg.

Die wichtigsten Änderungen:

- Die Unterhaltsherausziehung von Kindern pflegebedürftiger Eltern und von Eltern von volljährigen Kindern wird bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro

in der gesamten Sozialhilfe sowie dem Sozialen Entschädigungsrecht ausgeschlossen. In der reformierten Eingliederungshilfe, die zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, wird der Beitrag vollständig gestrichen, den Eltern zu den Eingliederungshilfeleistungen ihrer volljährigen Kinder (z. B. für Assistenzleistungen) zu leisten haben.

- Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) bietet Betroffenen eine unabhängige Beratung auf Augenhöhe. Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wird die Weiterfinanzierung der EUTB dauerhaft gesichert. Das schafft vor allem für die Träger der Beratungsangebote und ihre Beschäftigten langfristige Rechts- und Planungssicherheit.
- Es wird ein Budget für Ausbildung als (weitere) Alternative zu den Werkstätten für behinderte Menschen eingeführt. Damit werden die Chancen für Menschen mit Behinderungen verbessert, eine berufliche Ausbildung auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren zu können.
- In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird nunmehr auch gesetzlich klargestellt, dass Menschen mit Behinderungen auch im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen leistungsberechtigt sind. (Quelle <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-gesetze-angehoerigen-entlastungsgesetz.html>)

Neu geschaffen wurde neben der „Eingliederungshilfe“ nun auch ein „Budget für Ausbildung“, das quasi vor der Integration in den Arbeitsmarkt greift. Es soll Menschen mit Behinderungen helfen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Weitere Informationen unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/budget-fuer-ausbildung/>

Die Regierung plant, den Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) für Menschen für Behinderung zu verdoppeln (letzte Anpassung 1975!).

Zudem soll schon bei einem Grad der Behinderung von 20% ein Freibetrag gewährt werden. Der Pflegepauschbetrag von 924 Euro soll auch bei Pflegestufe 2 und 3 gelten.

Hinsichtlich Krankentransporten gibt es seit April ebenfalls eine Regelung, die entlasten soll.

Krankentransporte zu einer ambulanten Behandlung für Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind oder nach behördlicher Anordnung unter Quarantäne stehen, sind vorübergehend genehmigungsfrei.

Ein Thema, das lange polarisiert und Menschen eingeschränkt hatte, wurde auch überarbeitet. Das Wahlrecht wird gesetzlich neu geregelt, so dass nun mehr als 80.000 Menschen, die unter Vollbetreuung stehen, wählen dürfen.

Gochsheim, 20.10.2020

Gemeinde

Kommunaler Behindertenbeauftragter

Ende der Amtlichen Nachrichten

## Erste Sitzung des Kinderrates in Gochsheim



Bild: Jasmin Stöhlein

Am 7. 10. 2020 fand die erste Sitzung des Kinderrates der Gemeinde Gochsheim in der Aula der Grundschule in Gochsheim statt.

Erster Bürgermeister Manuel Kneuer eröffnete die Sitzung und begrüßte die Kinder und Eltern. Eine Besonderheit bei dieser ersten Sitzung war, dass auch die Kinder geladen wurden, welche leider nicht in den Kinderrat gelost wurden.

Zu Beginn der Sitzung erläuterte Erster Bürgermeister Manuel Kneuer die wichtigsten Regeln einer Kinderratssitzung und stellte sich und die Aufgaben eines Bürgermeisters vor. Außerdem erklärte er den Kindern, warum ein Kinderrat in der Gemeinde Gochsheim gegründet wurde. Den Kindern soll durch diese Sitzungen mehr Gehör verschafft werden. Zudem möchte Kneuer umsetzbare Ideen des Kinderrates auch verwirklichen. Danach übergab er das Wort an die beiden anwesenden Jugendbeauftragten Julia Rübig und Udo Müller, die sich kurz bei den Kindern vorstellten.

Im Anschluss an die Eröffnung durften die Kinder unter dem Punkt „Ideensammlung“ all ihre Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen. „Die Kinder waren alle sehr gut vorbereitet. Dies zeigt mir deutlich, dass wir unsere Kinder mehr mit einbeziehen und ihnen größere Aufmerksamkeit schenken müssen!“ so Erster Bürgermeister Manuel Kneuer.

Hier einige Ideen der Kinderratssitzung:

Am häufigsten wurde angeregt, die Spielplätze mit modernen Spielgeräten wie zum Beispiel von Ella-Sophie Hachtel vorgeschlagen, mit einem Trampolin auszustatten. Des Weiteren wurde von Leo Hoffmann vorgeschlagen, Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen. Johanna Schöner und Marie Lang setzten sich zudem auch für die Umweltbelange ein und appellierten an alle, dass nicht mehr so viel Müll auf der Straße, den Wegen sowie im Wald entsorgt werden soll. Leni Kupfer wünscht sich für die Gochsheimer Familien und Kinder einen Kinderflohmarkt.

Erster Bürgermeister Manuel Kneuer war überwältigt von den vielen verschiedenen guten Ideen der Kinder. Die Rückmeldung der Kinder war durchwegs positiv. Viktoria Wehner fand es sehr gut, dass jedes Kind in dieser ersten Sitzung etwas sagen durfte, ob Kinderratsmitglied oder nicht.

Die nächste Sitzung des Kinderrates findet am Dienstag, den 08. Dezember 2020 statt.

Gochsheim, 16.10.2020

Gemeinde



## Kirchl. Nachrichten

### Evangelische Gottesdienstordnung

#### St. Michael

##### 20. Sonntag n. Trinitatis 25.10.

DIAKONIESONNTAG

9:30 Gottesdienst

Im Anschluss daran Hauptversammlung des Diakonievereins St. Michael in der Kirche. Das Mittagessen muss leider entfallen.

##### DAS KONZERT „St Michael macht Musik“ muss leider ABGESAGT werden!

Schon gekaufte Karten können im Pfarramt zurück gegeben werden. Der Eintrittspreis wird erstattet!

##### 21. Sonntag n. Trinitatis, 1.11.

9:30 Gottesdienst mit AM und KiGo

Kindergottesdienstkinder bitte direkt in den **Gemeindesaal** kommen, nicht zuerst in die Kirche und Mund-Nasen-Schutz mitbringen!

##### Sonntag, 8.11.

*Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres*

9:30 Gottesdienst mit KiGo

Kindergottesdienstkinder bitte direkt in den **Gemeindesaal** kommen, nicht zuerst in die Kirche und Mund-Nasen-Schutz mitbringen!

Solange die Corona-Pandemie uns weiterhin einschränkt, finden unsere Gruppen und Kreise nur nach Absprache statt!

Montag, Kirchenchor

Freitag, Krabbelgruppe

Freitag, Jugendtreff

Freitag, Posaunenchor

Coronabedingte Regeln müssen eingehalten werden!

In den Ferien entfallen die meisten Gruppen und Kreise.

Die **Bücherei** ist jeden Donnerstag von 15 – 18 Uhr geöffnet (auch in den Ferien).

#### Öffnungszeiten evang. Pfarramt:

**Das Pfarramt ist wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet:**

Montag: 9–12 Uhr

Dienstag: 15–16 Uhr

Mittwoch: 9–12 Uhr

Freitag: 8:30–10:30 Uhr

**Wenn Sie ins Pfarramt kommen, tragen Sie bitte Ihre Mund-Nasen-Bedeckung und halten Sie Abstand. Danke!**

Wir sind telefonisch oder per Mail wie folgt zu erreichen:

Telefon: **09721 / 6 11 13**

Mail: **pfarramt.gochsheim@elkb.de**

### Katholische Gottesdienstordnung

#### Gochsheim

**Sonntag der Weltmission – Kollekte: Weltmission**

**Sonntag, 25.10.**

10:30 Wort-Gottes-Feier – Familiengottesdienst zum Weltmissionssonntag

**Mittwoch, 28.10.**

18:30 Wort-Gottes-Feier

**Vorabendmessfeier zum Hochfest Allerheiligen**

**Samstag, 31.10.**

18:30 Messfeier für die Pfarreiengemeinschaft zum Hochfest Allerheiligen + Betty Mahlmeister (Jahrt.)

+ Gunhild Schnös u. Fam. Mitesser

**ALLERHEILIGEN**

**Sonntag, 01.11.**

16:00 Andacht mit Gräbersegnung auf dem Friedhof

**Mittwoch, 04.11.**

18:30 Messfeier + Requiem f. Brigitte Pabst

**Freitag, 06.11.**

9:00 Krankenkommunion

**Samstag, 07.11.**

16:00 Tauffeier f. Emely u. Lena-Sophie Waffler

**32. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Zählung der Gottesdienstbesucher**

**Sonntag, 08.11.**

10:30 Messfeier + Heinrich u. Kunigunde Stenger u. Sohn (L)

#### Weyer

Sonntag der Weltmission – Kollekte: Weltmission

**Sonntag, 25.10.**

10:00 Messfeier + Julius Hußlein u. Eltern

**Dienstag, 27.10.**

18:30 Messfeier + zu Ehren des hl. Wendelinus (St.)

**Vorabendmessfeier zum Hochfest Allerheiligen**

**Samstag, 31.10.**

18:30 St. Matthias Gochsheim: Messfeier für die Pfarreiengemeinschaft zum Hochfest Allerheiligen

**ALLERHEILIGEN**

**Sonntag, 01.11.**

13:30 Andacht mit Gräbersegnung auf dem Friedhof

18:00 Rosenkranz auf dem Friedhof

**Dienstag, 03.11.**

18:30 Messfeier zu Allerseelen

**32. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Zählung der Gottesdienstbesucher**

**Sonntag, 08.11.**

10:00 Messfeier zur Kirchweih + Erwin Hußlein

+ Verst. d. Fam. Matl u. Maschita

+ Ingrid Königer (2. Seelengd.)

14:00 Tauffeier f. Valentina Ida Reese

(Die stets aktuelle Gottesdienstordnung auch auf [www.pg-st-christophorus-im-mainbogen.de](http://www.pg-st-christophorus-im-mainbogen.de))

**Bitte mitbringen:**

**+ den eigenen Mundschutz**

**+ das eigene Gotteslob**

Herrn Dekan Mühleck erreichen Sie im Pfarramt Obereuerheim unter der Rufnummer 09729/1618.

Pastoralreferent Rainer Weigand erreichen Sie: Mi **17.00 – 18.00 Uhr** sowie nach Vereinbarung (i.d.Regel Di – Do vormittags im Pfarrbüro) oder 01577 / 92 55 853.

Öffnungszeiten Pfarrbüro in Gochsheim: (Tel. 61116 - AB)

pfarrei.gochsheim@bistum-wuerzburg.de:

Das Pfarramt ist wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet:

Montag **14.00 bis 17.00 Uhr** und Mittwoch **09.00 bis 12.00 Uhr**

Bitte überlegen Sie trotzdem, ob Ihr Anliegen vielleicht auch telefonisch oder per Email geklärt werden kann. Wenn Sie ins Pfarramt kommen, tragen Sie bitte Ihre Mund-Nasen-Bedeckung und halten Sie den üblichen 1,5 m Abstand. Danke!

**Öffnungszeiten der Bücherei in Gochsheim: Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr (Telefon 61577)**

**Öffnungszeiten der Bücherei in Weyer: Mittwoch 15.00 bis 18.00 Uhr (Tel. 09721/6057711)**

**KT kanal-türpe**

**Ihr zuverlässiger Partner:**

- Rohr- und Kanalreinigung
- Rohr-Kanal-TV-Untersuchung
- Hausanschluss-Untersuchung, -Reparatur, -Prüfung
- Dichtigkeitsprüfung
- Kanalreparatur
- Abscheiderservice
- Gruben- und Zisternenreinigung



Notdienst  
Tag + Nacht

☎ **09721/76210**

**www.kanaltuerpe.de**



## Freiwillige Feuerwehr Weyer

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weyer am Freitag den 13.11.2020 wird aufgrund der Coronapandemie abgesagt.

gez. Gerald Riedl  
Schriftführer

## SC 47 Weyer

Liebe Theaterfreunde!

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona Pandemie und den damit verbundenen Hygieneauflagen haben wir uns dazu entschlossen, die Aufführungen für 2020 abzusagen. Diese Entscheidung mussten wir schweren Herzens treffen, denn die Gesundheit unserer Theaterzuschauer hat für uns oberste Priorität!

Wir bitten um ihr Verständnis! Bitte bleiben sie gesund!

gez. Jürgen Mayerl  
Fachvorstand für Öffentlichkeitsarbeit

## Krankenunter- stützungsverein

Der Krankenunterstützungsverein Gochsheim muss leider die Schlachtschüssel am 21.11.2020 aufgrund der Pandemielage absagen.

gez. Klaus Seubert  
Vorsitzender

## Regionalmarkt



Zum „Tag der Regionen“ beteiligt sich der Schweinfurter Mainbogen mit bunten Verkaufsständen, einem Regionalmarkt, auf dem Plan in Gochsheim. Das Angebot von örtlichen bzw. regionalen Produkten aus dem Mainbogen stand im Mittelpunkt.

Natürlich waren mit viel ehrenamtlichem Engagement auch die Brotbäcker/innen des Historischen Förderkreises Gochsheim wieder dabei.

In den letzten Monaten haben sich viele Prioritäten verschoben, vieles stand Kopf oder sogar ganz still. Gleichzeitig wurde deutlich, wie wichtig starke und eigenständige Aktivitäten in Regionen in einer vernetzten Welt sind. Regionale Wirtschaftskreisläufe zu stärken und Nahversorgung zu sichern ist unser gemeinsames Anliegen. Ein wichtiger Aspekt dabei ist, das wird immer deutlicher, der Klimaschutz durch kurze Wege.

Passend dazu ist das Jahresthema des Tages der Regionen "verwurzelt - weltoffen - klimabewusst". So präsentierten unsere Gemüse-Beeren-Weinbauern, ihre Erzeugnisse auf dem Regionalmarkt in Gochsheim. Frisch und bunt leuchteten die Kürbisse, Kartoffeln und Beeren den Kunden entgegen. Mit frischem Brotduft aus dem Holzbackofen lockten die ehrenamtlichen Bäcker des historischen Förderkreises Gochsheim die Kundschaft an. Schon

früh wurde mit Holz eingefeuert, um die richtige Backtemperatur für mehrere Backvorgänge zu erhalten. Die Bürgermeister der Allianz besuchten das Schauspiel. Für diesen Tag war das Brot gesichert. Alle Besucher nutzten das vielfältige Angebot. Wurst- und Fleischprodukte, Ziegenmilch und Käse, Second-Hand Sachen und einiges aus dem Kunsthandwerk, bereicherten die Auslagen. Über die Interkommunale Zusammenarbeit und das vielfältige Freizeitangebot gab der Stand der Allianz Auskunft. Nahversorgung ganz direkt und dabei noch Möglichkeiten Freunde und Bekannte zu treffen, und das unter erschwerten Bedingungen, einem Hygienekonzept, das ist sogar in Zeiten von Corona möglich.

Selbstverständlich können die Produkte auch bei den Direktvermarktern des Schweinfurter Mainbogens, unter [www.schweinfurter-mainbogen.de](http://www.schweinfurter-mainbogen.de), gekauft werden.

Grafenrheinfeld, 15.10.2020

gez. Koordinationsstelle

Schweinfurter Mainbogen

## Kleidung und mehr aus zweiter Hand

**Öffnungszeiten Laden  
Kirchgasse 4 von 11 - 15 Uhr  
Immer am 1. Freitag im Monat**

**6. November 2020**

**4. Dezember 2020**

**8. Januar 2021**

**5. Februar 2021**

**5. März 2021**

**2. April 2021**

Ab Mai 2021 wieder am



*Der Erlös wird für soziale Projekte in Gochsheim verwendet.*

## Gochsheimer



Foto: M. Dütschke

### Advents- und Künstlermarkt 2020

### ABSAGE

Das Organisationssteam des Gochsheimer Adventsmarktes hat sich in den vergangenen Wochen jede Menge Gedanken gemacht und Ideen entwickelt, wie die Durchführung eines Gochsheimer Adventsmarktes aussehen könnte. Ein Gochsheimer Adventsmarkt wäre mit einem enormen organisatorischen Aufwand verbunden. Hinzu kommt das hohe Risiko, dass unmittelbar vor dem Termin ein generelles Verbot wegen der Corona-Pandemie erfolgen könnte.

**Gesundheit geht vor. Schweren Herzens sagen wir deshalb den Gochsheimer Advents- und Künstlermarkt im Jahr 2020 ab.**

Gochsheim, 13.10.2020  
Organisationsteam Adventsmarkt





*Heimat trifft Fortschritt*

## Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?

Ihr Partner für grüne Energie und digitalen Fortschritt in Mainfranken bietet Ihnen 100 % Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service und das zu garantiert fairen Preisen!

[WWW.UEZ.DE](http://WWW.UEZ.DE)

## Immobilien-service-Büro in Gochsheim

**Vermittlung von Immobilien bei Vermietung und Verkauf.**

Information  
Beratung und Betreuung  
Besichtigung und Abwicklung

Wir bringen unsere Interessenten und Ihre Immobilie zusammen.

So finden Sie uns:  
Schweinfurter Str. 9 · 97469 Gochsheim  
Tel.: 0152/27150847  
09721/9784300  
E-Mail: uwemeyer.immo@gmail.com

Immobilien-service  
Uwe Meyer

## Die Energiespezialisten!

Jetzt auch Pellets erhältlich



Tel. 0931 2794-3  
[www.gasuf.de](http://www.gasuf.de)

**gasuf**  
Gasversorgung Unterfranken GmbH

Liebe Vereinsmitglieder und Veranstalter,  
Ihre E-Mails senden Sie bitte an  
[sekretariat@gochsheim.de](mailto:sekretariat@gochsheim.de)  
Vielen Dank, Ihre Gemeinde



Für unseren  
**AWO Kindergarten Schatzinsel in Gochsheim**  
suchen wir

ab 01.12.2020  
Erzieher m/w/d für die Krippengruppe  
Teilzeit/Wochenstunden absprechbar

ab 01.01.2021  
Kinderpfleger m/w/d für die Krippengruppe  
Teilzeit/Wochenstunden absprechbar

Wir haben für Sie ☺

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- Entlohnung nach AWO Tarif
- Teilnahme an Fortbildungen und/oder Teamfortbildungen

Sie haben für uns:

- abgeschlossene Ausbildung zur/zum Erzieher/in bzw. Kinderpfleger/in
- Berufserfahrung und Kenntnisse im Krippenbereich
- soziale Kompetenz im Umgang mit Kindern, Eltern und im Team
- Engagement und Zuverlässigkeit
- selbständiges und kreatives Arbeiten

Sie haben noch Fragen?

Rufen Sie an! Die Leiterin Alexandra Stark, Tel. 09721/ 291 9960,  
beantwortet gerne Ihre Fragen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung unter folgender Bewerbungsadresse:

AWO Kindergarten Schatzinsel  
z.H. Frau Alexandra Stark  
Steinweg 15  
97469 Gochsheim

### Haus in Gochsheim gesucht

Junge Familie aus Gochsheim  
sucht Haus zu kaufen.

**Telefon 0157-58 76 26 42**

Anzeigenverkauf  
**Jutta Lang**

Telefon: (09721) 548-8818

Mail: [jutta.lang@mainpost.de](mailto:jutta.lang@mainpost.de)

**MAINPOST**  
Gut zu wissen.

### Die nächste Ausgabe der Gochsheimer Nachrichten

erscheint am  
**6.11.2020,**

Redaktionsschluss ist am  
**30.10.2020.**

Bitte senden Sie  
Ihre E-Mails an  
[sekretariat@gochsheim.de](mailto:sekretariat@gochsheim.de)  
Vielen Dank, Ihre Gemeinde

Kompetenz • Tradition • Weitblick  
**Gewerbevereinigung**  
Gochsheim / Ufr.  
[www.gewerbevereinigung-gochsheim.de](http://www.gewerbevereinigung-gochsheim.de)

### Impressum

Die Gochsheimer Nachrichten erscheinen alle zwei Wochen und werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Gochsheim und Weyer verteilt. Dies ist ein Service der Gemeinde Gochsheim für ihre Gemeindebürger.

Verleger und Redaktion:  
Gemeinde Gochsheim\*  
V.i.S.d.P. Manuel Kneuer  
Am Plan 4-6, 97469 Gochsheim

Druck und Anzeigen:  
Main-Post GmbH

Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Matthias Fallner  
Berner Straße 2, 97084 Würzburg.

Anzeigen- und Redaktionsschluss:  
jeweils Freitag vor Erscheinen.  
ISSN 1865-8296

\*Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder und verbleiben mit allen Rechten bei den AutorInnen.